

*Anhang 8.465*  
(Art. 12)

## **Sonderbestimmungen für die Kennzeichnung von nicht konformen Futtermitteln**

1. Kontaminierte Materialien sind auf der Etiketle wie folgt zu kennzeichnen: «[Futtermittel mit zu hohem Gehalt an ... (Bezeichnung der unerwünschten Stoffe gemäss Anhang 10); als Futtermittel erst nach Entgiftung durch einen zugelassenen Betrieb zu verwenden]». Die Zulassung solcher Betriebe erfolgt gemäss Artikel 37 FMV.»
2. Soll die Kontamination des Futtermittels durch Reinigung verringert oder beseitigt werden, ist zusätzlich folgende Kennzeichnungsangabe zu machen: «[Futtermittel mit zu hohem Gehalt an ... (Bezeichnung des/der unerwünschten Stoffe(s) gemäss Anhang 10; als Futtermittel erst nach ausreichender Reinigung zu verwenden]».
3. Ehemalige Lebensmittel, die verarbeitet werden müssen, bevor sie als Futtermittel verwendet werden können, werden auf der Etiketle wie folgt gekennzeichnet, vorbehalten der Ziff. 1 und 2: «[ehemalige Lebensmittel, als Futtermittel erst nach (Bezeichnung des geeigneten Verfahrens) zu verwenden, gemäss Anhang 1.4 Teil B].»

<sup>65</sup> Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 31. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4453).